

RECHTSANWALTS- UND
FACHANWALTSKANZLEI

ALBERT GLÖCKNER

FAMILIENRECHT
VERWALTUNGSRECHT
ZIVILRECHT

Herrn Rechtsanwalt Albert Glöckner, Schloßstraße 5, 56068 Koblenz

wird hiermit in Sachen _____

wegen _____

VOLLMACHT

erteilt

- zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 f. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rückname von Widerklagen;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen;
- zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen;
- zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherung und Akteneinsicht;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
- zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit;
- zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen nach § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO, insbesondere zu einem Vergleichsschluss.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, insbes. Arreste, einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs-, Insolvenz- und Vergleichsverfahren, die beiden letztgenannten auch über das Vermögen des Gegners. Sie umfasst auch die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegen zu nehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurück zu nehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleiche oder Anerkenntnis zu erledigen; Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen zu nehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ich bin von Herrn RA Albert Glöckner gemäß § 49b Abs. 5 BRAO darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zu Grunde zu legen sind und die Gebühren vielmehr nach dem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Koblenz, den _____

(Unterschrift)